

# **Online-Fachtagung Tagespflege am 27.04.2021**

## **Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern**

Rahmenbedingungen von Tagespflegen –  
Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

- I. Allgemeines**
- II. Leistungsanspruch des § 41 SGB XI**
- III. Inhalte des Rahmenvertrages**
- IV. Beschlüsse der Landespflegesatzkommission**
- V. Fazit/Ausblick**

Rahmenbedingungen von Tagespflegen –  
Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

## I. Allgemeines

1. Über vier Jahre Verhandlungen zum Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern
2. Inkrafttreten zum 01.10.2018
3. Regelungen zu allen relevanten Themen
4. Schaffung klarstellender Rahmenbedingungen
5. Beschlüsse der Landespflegesatzkommission (LPSK)
6. Ziel: flächendeckender Ausbau der teilstationären Pflege in Bayern
7. Trend der letzten fünf Jahre: Zunahme um 75 %  
2016: 327 Tagespflegeeinrichtungen  
2021: 573 Tagespflegeeinrichtungen (Stand 21.04.2021)

## Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

### II. Leistungsanspruch des § 41 SGB XI

- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.
- Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.
- Pflegebedingte Aufwendungen, Betreuung und notwendige medizinische Behandlungspflege (Pflegesätze), Beförderungsentgelt, Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI ⇒ Pflegekasse
- Eigenanteil: Entgelte für Unterkunft & Verpflegung, Investitionskosten (⇒ Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI – 125 € monatlich)
- Kostenaufteilungsblatt für die solitäre Tagespflege ⇒ LPSK-Beschluss; Blatt nachrichtlich als RV-Anlage 1
- Leistungsanspruch besteht in voller Höhe neben den ambulanten Pflegeleistungen; **Achtung: Pflegereform!**
- Pflegegrad 1 nur Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI (125 € monatlich)

## Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

### III. Inhalte des Rahmenvertrages

- Definition von teilstationärer Pflege
- Inhalte gelten für die solitäre als auch eingestreute Tagespflege
- Lebensmittelpunkt im häuslichen Bereich ⇒ keine Verschiebung von Leistungen; für jede/n Pflegebedürftige/n zugänglich
- Im Einzel-/Notfall körperbezogene Pflegemaßnahmen durch eigenes Personal während vereinbarter Öffnungszeiten (Pflegebad!)
- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäß dem Pflegebedürftigkeitsbegriff nach PSG II ⇒ Konzept muss passen, Umsetzung entsprechend erfolgen;
- Hospiz- und Palliativgesetz – HPG: *„Die Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein, soweit sie im Rahmen der teilstationären Pflege möglich ist.“*
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in der teilstationären Pflege nach § 43b SGB XI; Vergütungszuschlag alleiniger Kostenträger: Pflegekasse
- Zusätzliches Betreuungspersonal gemäß der Betreuungskräfte-Richtlinie nach § 53c SGB XI ist vorzuhalten
- Präventionsgesetz – PräVG: Leistungen zur Prävention in der teilstationären Pflege gemäß § 5 SGB XI

### Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

- Anzeige vor Inbetriebnahme und Antrag auf Zulassung (Versorgungsvertrag) bei der ARGE: zwei Monate vorher
- Orientierungsgröße bzgl. Wirtschaftlichkeit: 15 Pflegeplätze
- Grundsatzpapier zu den Öffnungszeiten (RV-Anlage 2) mit zwei Formblätter: RV-Anlage 2a: Mitteilung und RV-Anlage 2b: Antrag; 5 Tage in der Woche, jeweils 6 Stunden täglich; Buchung von Zeitkorridoren
- Grundsatzpapier zum Raumprogramm mit Berechnungsmodell (RV-Anlage 3); bis 12 Plätze 16 m<sup>2</sup> je Platz als Gesamtfläche, jeder weitere Platz zusätzlich je 4 m<sup>2</sup> Betreuungsfläche; 2 Flexiplätze möglich
- Trägererklärung zu ordnungsrechtlichen Vorschriften und zur Qualitätssicherung (RV-Anlage 4)
- Die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen ⇒ LPSK-Beschluss zur Fahrtkostenregelung mit Berechnungsmodell; Kalkulation nachrichtlich RV-Anlage 7
- Schriftlicher privatrechtlicher Vertrag gemäß § 119 SGB XI in Verbindung mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG

### Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

- Die Erbringung der teilstationären Pflege erfolgt stets unter der Verantwortung einer Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI
- Grundlage der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung sind die Maßstäbe und Grundsätze gemäß § 113 SGB XI sowie die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI (LQM)
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI (LQM): Muster-LQM für die solitäre Tagespflege und Muster-LQM für die vollstationäre Pflege, in der die ggf. eingestreute Tagespflege abgebildet ist ⇒ LPSK-Beschlüsse dazu
- Pflegedokumentation entsprechend dem PSG II; „SIS“-Doku
- Leistungsnachweis (LN) als Anlage zur Rechnung; Muster-LN RV-Anlage 5
- Abrechnung von Anwesenheitstagen gemäß gebuchtem Zeitkorridor, einmal monatlich für Vormonat
- Abwesenheitsregelung mit Platzfreihaltegebühr für kurzfristige Absagen, max. 15 Tage pro Kalenderjahr
- Zahlungsfrist innerhalb von 21 Kalendertagen, sofern die Abrechnung stimmt

### Rahmenbedingungen von Tagespflegen – Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern

- Personalbemessungsmodell und Lösungen weiterer Finanzierungsfragen ⇒ LPSK-Beschluss zum Grundsatzpapier für Vergütungsverhandlungen der solitären teilstationären Pflege in Bayern
- Inhalt und Formblatt zum Personalabgleich, RV-Anlage 6
- Sächliche Ausstattung ist vorzuhalten
- In Ausnahmefällen kann der MDK eine Begutachtung wegen Pflegebedürftigkeit auch in der teilstationären Pflegeeinrichtung durchführen
- Qualitäts- (und ggf. Abrechnungs-)prüfung einmal jährlich durch MDK oder PKV-Prüfdienst
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind möglich



## **IV. Beschlüsse der Landespflegesatzkommission**

1. Kostenaufteilungsblatt für die solitäre Tagespflege; Blatt nachrichtlich als RV-Anlage 1
2. Grundsatzpapier zu den Öffnungszeiten (RV-Anlage 2) mit zwei Formblätter: RV-Anlage 2a: Mitteilung und RV-Anlage 2b Antrag
3. Grundsatzpapier für Vergütungsverhandlungen der solitären teilstationären Pflege in Bayern: Personalbemessungsmodell und Lösungen weiterer Finanzierungsfragen ⇨ LPSK-Beschluss
4. Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI (LQM): Muster-LQM für die solitäre Tagespflege und Muster-LQM für die vollstationäre Pflege, in der die ggf. eingestreute Tagespflege abgebildet ist
5. Fahrtkostenregelung mit Berechnungsmodell; Kalkulation nachrichtlich RV-Anlage 7

## V. Fazit/Ausblick

- Der Rahmenvertrag und die leistungsrechtlichen Grundlagen haben zur Attraktivitätssteigerung des Angebotes teilstationärer Pflege vorrangig zum Zwecke der Entlastung pflegender Angehöriger und insgesamt zur Stärkung der häuslichen Pflege beigetragen.
- Dieses Ziel sollte weiterhin handlungsleitend, auch für die Politik sein und nicht konterkariert werden.
- Weitere Umsetzung des gemeinsamen Sicherstellungsauftrages gemäß § 69 SGB XI in Bezug auf den flächendeckenden Ausbau der teilstationären Pflege in Bayern
- Ggf. spielen künftig Bedarfsfragen und –planung entsprechend der demografischen Entwicklung (in der Region) eine zentralere Rolle.
- **Achtung: Pflegereform!**